



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	PDCC, durch die Grossräte Sydney Kamerzin und Gilles Martin
Gegenstand	Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich: Vorschläge für den Kündigungsfall
Datum	14.03.2014
Nummer	1.0070

Die Motionäre gehen davon aus, dass das Doppelbesteuerungsabkommen vom 31. Dezember 1953 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern am 30. Juni 2014 gekündigt wird (mit Wirkung auf den 1. Januar 2015).

Sie betonen, dass in Ermangelung eines solchen Abkommens der Nachlass einer in der Schweiz verstorbenen Person (in der Schweiz und in Frankreich gelegene Vermögen) in der Schweiz besteuert wird. Überdies werden die in Frankreich gelegenen Vermögen auch noch in Frankreich besteuert (Doppelbesteuerung).

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Ermangelung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich und allgemein mit allen anderen Ländern, mit denen kein Abkommen besteht, und zur Erhaltung und Stärkung der steuerlichen Attraktivität unsers Kantons, schlagen die Motionäre vor, dass die ausländische Steuer auf den Aktiven des Nachlasses von der in der Schweiz bezahlten Steuer bis zum Betrag der in der Schweiz auf denselben Aktiven bezahlten Steuer abgezogen wird. Überdies schlagen sie vor, dass die im Ausland wohnhaften Erben die im Ausland bezahlte Steuer von der in der Schweiz geschuldeten Erbschaftssteuer abziehen können.

Die Erbschaftssteuer sorgt auf internationaler Ebene für besonders heikle Probleme. Das innerstaatliche Recht der verschiedenen Länder weist grundsätzliche Unterschiede auf, welche die Erarbeitung einer internationalen Regelung erschweren. Einige Länder besteuern den Nachlass; andere erheben eine Erbanfallsteuer. Überdies binden einige Länder das Besteuerungsrecht an den Wohnsitz des Erblassers, während andere die Besteuerung am Wohnsitz der Erben vorsehen.

Gemäss Abkommen von 1953 zwischen der Schweiz und Frankreich steht das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat des Erblassers zu, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens und des Vermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in einem anderen Staat, das am Ort der gelegenen Sache steuerbar ist.

Gemäss Artikel 111 ff. unseres Steuergesetzes erhebt der Kanton für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge. Für bewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, sofern der letzte Wohnsitz des Erblassers im Wallis war; für unbewegliches Vermögen ist die Steuerpflicht begründet, wenn dieses in unserem Kanton gelegen ist.

Diese Kriterien der Walliser Erbschaftssteuerpflicht entsprechen der Lösung des OECD-Musterabkommens im Bereich der Erbschaften, da die Immobilien und das Vermögen einer

festen Einrichtung am Ort der gelegenen Sache steuerbar sind. Das Recht, die anderen Vermögen zu besteuern, kommt dem Wohnsitzstaat des Erblassers zu.

Die Schweiz hat zehn Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschaften abgeschlossen.

Das OECD-System ist in den Abkommen mit Österreich, Dänemark, Frankreich (in seiner noch geltenden Fassung), Finnland und Norwegen vorgesehen.

Da diese Abkommen der einen oder der anderen Abkommenspartei das ausschliessliche Recht zur Erhebung der Steuer auf den bestimmten Elementen einer Erbschaft zuweisen, ist eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen.

Bei anderen Abkommen (Grossbritannien, Vereinigte Staaten, Deutschland, Niederlande, Schweden) besteht eine Doppelunterstellung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers oder der Erben für gewisse Vermögenswerte des Erblassers. Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, erlauben diese Länder eine Anrechnung der Schweizer Steuern.

In Ermangelung eines Abkommens gelten die in Artikel 113 StG vorgesehenen örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Der Kanton kann nur das bewegliche Vermögen eines im Wallis wohnhaften Erblassers und nicht die in einem anderen Kanton oder im Ausland gelegenen Immobilien besteuern. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen die Schweizer Kantone im Ausland gelegene Immobilien, deren Eigentümer in der Schweiz wohnhaft ist, nicht der Erbschaftssteuer unterstellen (BGE 108 Ia 250).

Entgegen den Behauptungen der Motionäre wird der Kanton Wallis nicht sämtliche in Frankreich und in der Schweiz gelegenen Steuerobjekte eines im Wallis wohnhaften Erblassers besteuern. Lediglich das bewegliche Vermögen des im Wallis wohnhaften Erblassers und die in unserem Kanton gelegenen Immobilien werden besteuert.

Abzugsfähigkeit der ausländischen Steuern gemäss StG

Um die internationale Doppelbesteuerung in Ermangelung eines Abkommens zu vermeiden, hat der Walliser Gesetzgeber Artikel 115 Buchstabe c StG eingeführt, der besagt, dass die ausländische Erbschaftssteuer im Fall der Doppelbesteuerung für die Steuerberechnung abziehbar ist.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass diese Bestimmung dem von den Motionären ausdrücklich angeführten Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e des *Loi vaudoise concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations (LMSD)* entspricht.

Wenn das innerstaatliche Recht eines anderen Landes vorsieht, dass die auf seinem Gebiet wohnhaften Erben für den Nachlass eines im Wallis wohnhaften Erblassers besteuert werden und eine effektive Doppelbesteuerung besteht, erlaubt die Walliser Gesetzgebung also bereits den Abzug der ausländischen Erbschaftssteuer zur Milderung der Doppelbesteuerung. Die ausländische Steuer ist vom Bruttonachlass abziehbar.

Im Wallis steuerbefreite Erbschaften

Der Staatsrat weist darauf hin, dass der Kanton Wallis die Erbschaften zwischen Ehegatten und in gerader Linie nicht besteuert (Art. 112 Abs. 1 Bst. a StG). Die überwiegende Mehrheit der Erbschaften erfolgt allerdings zwischen Eltern und Kindern (mit oder ohne überlebendem Ehegatten).

Eine Kündigung des Abkommens mit Frankreich hätte eine Benachteiligung der in Frankreich wohnhaften Erben (Kinder) zur Folge, da das innerstaatliche französische Recht besagte Erben der Steuer für die von ihnen geerbten Güter unterstellt, selbst wenn der Erblasser im Wallis wohnhaft war.

Da die Erbschaften in gerader Linie im Wallis nicht besteuert werden, bringen die Vorschläge der Motionäre den in Frankreich wohnhaften Erben keine Vorteile.

Die Frage der Abzugsfähigkeit der im Wallis geschuldeten Steuern ist im Falle eines Erben, der in einem Land wohnhaft ist, mit dem die Schweiz kein Erbschaftssteuerabkommen abgeschlossen hat, also von untergeordneter Bedeutung.

Im Wallis steuerbare Erbschaften

Wenn das interne Recht des Wohnsitzstaates des Erben den Nachlass eines im Wallis wohnhaften Erblassers der Erbschaftssteuer unterstellt und der Walliser Fiskus die Steuer ebenfalls erhebt (z.B. Neffe oder anderer Erbe ohne Verwandtschaftsbeziehung), lässt die kantonale Steuerverwaltung die im Ausland bezahlten Steuern zum Abzug zu.

Dank dieser Regelung, die darin besteht, die vom ausländischen Fiskus erhobenen Steuern von den im Wallis geschuldeten Steuern abzuziehen, werden die Auswirkungen der Doppelbesteuerung gemildert, wie nachstehendes Beispiel 1 zeigt:

Beispiel 1 - heutige Praxis

Vermögen des ledigen Erblassers	Fr. 1'000'000
Das interne Recht sieht die Besteuerung des wohnsässigen Erben (Nichtabkommensstaat) vor, keine Verwandtschaftsbeziehung.	
Ausländische Steuer 40%	Fr. 400'000
Walliser Steuerbemessung, steuerbares Vermögen 115 Buchstabe c StG	Fr. 600'000
Satz 25%	Fr. 150'000

Beispiel 2 - Vorschlag der Motionäre

Vermögen der ledigen Erblassers	Fr. 1'000'000
Das interne Recht sieht die Besteuerung des wohnsässigen Erben (Nichtabkommensstaat) vor, keine Verwandtschaftsbeziehung.	
Ausländische Steuer 40%	Fr. 400'000
Walliser Steuer	Fr. 250'000
Abzug der ausländischen Steuer (Fr. 400'000) bis zum Betrag der Walliser Steuer ./.	Fr. 250'000
Walliser Steuer	Fr. 0

Der Vorschlag der Motionäre, die im Ausland bezahlte Steuer von der Walliser Steuer abzuziehen, würde den im Ausland wohnhaften Erben de facto von der Walliser Steuer befreien.

Beispiel 3 - Vorschlag der Motionäre

Der im Wallis wohnhafte Erblasser hat eine in einem Nichtabkommensstaat wohnhafte Freundin als Erbin eingesetzt (bewegliches Vermögen von 10 Mio.).

Die im Wallis geschuldete Steuer beläuft sich auf 2,5 Mio. Falls der Walliser Fiskus die im Wohnsitzstaat der Erbin bezahlte Steuer (30% bis 60%) abziehen müsste, wäre die Steuereinbusse für die Gemeinwesen (Fr. 750'000.- für den Kanton und Fr. 1'750'000.- für die Wohnsitzgemeinde) beträchtlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuereinbussen sind schwer abschätzbar. Wie die obigen Beispiele zeigen, können sie allerdings sehr umfangreich ausfallen.

Aus all diesen Gründen ist der Staatsrat der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen unseres Steuergesetzes ausreichen, um die Auswirkungen der Doppelbesteuerung zu mildern.

Der Staatsrat empfiehlt die Motion zur Ablehnung.

Sitten, den 30. Juli 2014